



ROGGWIL
THURGAU

Gemeindeordnung



Inhaltsverzeichnis		Seite
I	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Begriff	4
Art. 2	Aufgaben	4
Art. 3	Zusammenarbeit	4
II	Organisation	4
Art. 4	Organe	4
1.	Die Stimmberechtigten	4
Art. 5	Ausübung der Rechte	4
Art. 6	Beratende Mitwirkung	5
Art. 7	Wahlen an der Urne	5
Art. 8	Wahlen an der Gemeindeversammlung	5
Art. 9	Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung	5
Art. 10	Fakultatives Referendum	6
Art. 11	Einberufung der Gemeindeversammlung	6
Art. 12	Einladung	6
Art. 13	Orientierung	6
Art. 14	Traktanden	7
Art. 15	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	7
Art. 16	Offene Abstimmungen und Wahlen	7
Art. 17	Protokoll	7
2.	Der Gemeinderat	7
Art. 18	Zusammensetzung	7
Art. 19	Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 20	Geschäftsordnung	8
Art. 21	Information	9
3.	Die Kommissionen	9
Art. 22	Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	9
Art. 23	Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	9
4.	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	9
Art. 24	Zusammensetzung	9
Art. 25	Aufgaben	10
Art. 26	Berichterstattung	10

5.	Das Wahlbüro	10
Art. 27	Zusammensetzung	10
Art. 28	Aufgaben	10
6.	Die Verwaltung	11
	a) Der Gemeindeammann	
Art. 29	Aufgaben und Befugnisse	11
	b) Das Gemeindepersonal	
Art. 30	Aufgaben und Befugnisse	11
Art. 31	Stellenbeschriebe	11
Art. 32	Anstellungsbedingungen	11
III	Finanzhaushalt	12
Art. 33	Grundsätze	12
Art. 34	Finanzplanung	12
Art. 35	Budget	12
Art. 36	Bewilligung von neuen Ausgaben	12
Art. 37	Gebundene Ausgaben	12
Art. 38	Rechnungsablage	13
Art. 39	Gebühren	13
IV	Rechtsmittel	13
Art. 40	Rekursberechtigung	13
Art. 41	Rekursinstanz	13
V	Schlussbestimmungen	14
Art. 42	Landkreditkonto	14
Art. 43	Änderung der Gemeindeordnung	14
Art. 44	Inkrafttreten	14

I Allgemeine Bestimmungen

Begriff	<i>Art. 1</i>
	Roggwil ist eine Politische Gemeinde, nachfolgend Gemeinde genannt, gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.
Aufgaben	<i>Art. 2</i>
	Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
Zusammenarbeit	<i>Art. 3</i>
	Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften Leistungsaufträge erteilen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

II Organisation

Organe	<i>Art. 4</i>
	Die Organe der Gemeinde sind:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten; 2. der Gemeinderat; 3. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis; 4. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission; 5. das Wahlbüro; 6. die Verwaltung.

1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der Rechte	<i>Art. 5</i>
	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Beratende Mitwirkung	<p><i>Art. 6</i></p> <p>Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer und Jugendliche ab 16 Jahren erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.</p>
Wahlen an der Urne	<p><i>Art. 7</i></p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Gemeindeammann; b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates; c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.
Wahlen an der Gemeindever- sammlung	<p><i>Art. 8</i></p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung: das Wahlbüro.</p>
Sachgeschäfte an der Gemeinde- versammlung	<p><i>Art. 9</i></p> <p>¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses; b) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Jahresberichts; c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen mit allgemein verbindlichem Inhalt, die aufgrund übergeordnetem Recht dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen. d) Neue, nicht gebundene Ausgaben oder Einnahmenausfälle <ul style="list-style-type: none"> - einmalig von mehr als Fr. 200'000.-- - jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 20'000.-- <p>Die Beträge gelten bei An- und Verkäufen von Grundstücken im Finanz- oder Verwaltungsvermögen.</p> e) Weiter gehende Kompetenzen des Gemeinderates für An- und Verkauf von Liegenschaften und Land im Rahmen des Reglementes über das Landkreditkonto f) Erteilung des Gemeindebürgerrechts g) Beitritt zu und Austritt aus einem Zweckverband h) Beschlüsse des Gemeinderates, gegen welche das fakultative Referendum ergriffen worden ist. <p>² Die Gemeindeversammlung nimmt vom mittelfristigen Finanzplan Kenntnis.</p>

³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung weitere Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, zum Entscheid unterbreiten sowie zu umstrittenen Geschäften Konsultativabstimmungen durchführen.

Fakultatives
Referendum

Art. 10

Wenn es 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zu unterbreiten:

- a) Beschlüsse über neue, nicht gebundene Ausgaben oder Einnahmen, einmalig von Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--, jährlich wiederkehrend von Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.--. Die Beträge gelten auch bei An- und Verkäufen von Grundstücken im Finanz- oder Verwaltungsvermögen;
- b) Beschlüsse über den Verkauf von Grundstücken aus dem Landkreditkonto, sofern der Verkaufspreis bzw. der Bilanzwert Fr. 100'000.-- übersteigt;
- c) Beschlüsse über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen;
- d) Neue und abgeänderte Baulinien- und Gestaltungspläne sowie geringfügige Änderungen und Anpassungen von Baureglement und Zonenplan.

Einberufung der
Gemeindever-
sammlung

Art. 11

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 100 Stimmberechtigte beim Gemeindeammann schriftlich und unter Angabe der Gründe dies verlangen.

Einladung

Art. 12

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tagen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit der Traktandenliste sowie der Botschaften mit den Anträgen des Gemeinderates.

Orientierung

Art. 13

¹ Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft und mit einem Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

² Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

Traktanden	<i>Art. 14</i>	An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	<i>Art. 15</i>	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Dieser hat das Geschäft spätestens innert einem Jahr, sofern der Antrag mit Mehrheit für dringlich erklärt wird innert vier Monaten, der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
Offene Abstimmungen und Wahlen	<i>Art. 16</i>	Die Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.
Protokoll	<i>Art. 17</i>	Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist von den Stimmzählerinnen und Stimmzählern mit zu unterzeichnen und der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Der Gemeinderat

Zusammensetzung	<i>Art. 18</i>	Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzender / Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.
Aufgaben und Kompetenzen	<i>Art. 19</i>	Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung; b) Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigungen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist;

- c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der entsprechenden Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften;
- d) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen;
- e) Beschlüsse über
 - gebundene Ausgaben;
 - neue einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle bis Fr. 200'000.--, von Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle bis Fr. 20'000.--, von Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
 - Ausgaben im Rahmen des Reglementes über das Landkreditkonto;
- f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen;
- g) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeinenetz, sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und Wegen;
- h) Abschluss von Verträgen zur Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen;
- i) Änderung, Erlass oder Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, bei allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt der obligatorischen bzw. fakultativen Zustimmung der Gemeindeversammlung;
- j) Beschlüsse über Prozesse und Enteignungsverfahren;
- k) Beschlüsse über die Änderung der Gemeindegrenzen;
- l) Rekursinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen;
- m) Folgende Wahlen:
 - Vize-Gemeindevorsteher;
 - Gemeindevorsteherin oder Gemeindevorsteher und Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 - die übrigen selbständigen Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung;
 - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen;
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen.

Geschäfts-
ordnung

Art. 20

¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

² Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltung.

Information

Art. 21

- ¹ Der Gemeinderat informiert aktuell über seine Tätigkeit.
- ² Für bedeutende Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.
- ³ Er bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

3. Die Kommissionen

Kommissionen
mit Entscheidungs-
befugnis*Art. 22*

- ¹ Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindecodex vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtssetzenden Erlassen geordnet.
- ² Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.
- ³ Die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Kommissionen
ohne Entscheidungs-
befugnis*Art. 23*

- ¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindecodex oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.
- ² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

4. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Zusammensetzung
und Vorsitz*Art. 24*

- ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern und der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- ² Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission in Zusammenarbeit mit einer externen Revisionsstelle.
- ³ Der Auftrag zur Unterstützung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission durch eine externe Revisionsstelle wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.

- Aufgaben *Art. 25*
- ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung sowie die Zweckmäßigkeit von Versicherungspolice und Geldanlagen.
- ² Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltungstätigkeiten jederzeit unangemeldet zu prüfen. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

- Berichterstattung *Art. 26*
- ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.
- ² Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.
- ³ Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

5. Das Wahlbüro

- Zusammensetzung *Art. 27*
- Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindeammann als Präsidentin oder Präsidenten, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber als Aktuarin oder Aktuar sowie acht weiteren Mitgliedern.

- Aufgaben *Art. 28*
- ¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- ² Die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

6. Die Verwaltung

a) Der Gemeindeammann

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 29

- ¹ Der Gemeindeammann übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind. Er leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen des Gemeinderates die gesamte Gemeindeverwaltung.
- ² Er vertritt die Gemeinde nach aussen. Er pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Stellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.
- ³ Er führt an der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat und an Behördenkonferenzen den Vorsitz.
- ⁴ Er führt zusammen mit der Gemeindegemeinschaft oder dem Gemeindegemeinschaft die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihr bzw. mit ihm alle Beschlüsse, Protokolle und Weisungen namens des Gemeinderates.
- ⁵ Er besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Informationen an die Bevölkerung.
- ⁶ Die exakte Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindeammann und Gemeinderat – ausgerichtet auf eine transparente und effiziente Gemeindeführung – erfolgt in der Geschäftsordnung.

b) Das Gemeindepersonal

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 30

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindegemeinschaften, Stellenbeschreibungen und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Stellenbeschreibungen

Art. 31

Der Gemeinderat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Er erlässt und ändert die erforderlichen Stellenbeschreibungen.

Anstellungsbedingungen

Art. 32

Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals werden im Besoldungs- und Anstellungsreglement geregelt, das durch den Gemeinderat erlassen wird.

III Finanzhaushalt

Grundsätze	<p><i>Art. 33</i></p> <p>¹ Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.</p> <p>² Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Die Investitionen sind so zu planen, dass sie mittelfristig aus eigenen Mitteln finanziert werden können.</p>
Finanzplanung	<p><i>Art. 34</i></p> <p>Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.</p>
Budget	<p><i>Art. 35</i></p> <p>¹ Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden über das jährliche Budget bewilligt. Das Budget ist spätestens bis Ende Februar der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Für einzelne klar abgegrenzte Bereiche kann das Budget auch als Globalbudget – verbunden mit einem klar umschriebenen Leistungsauftrag – vorgelegt werden.</p>
Bewilligung von neuen Ausgaben	<p><i>Art. 36</i></p> <p>Einen ausdrücklichen Beschluss bedarf es für Investitionen sowie für neue Aufgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.</p>
Gebundene Ausgaben	<p><i>Art. 37</i></p> <p>Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuananschaffungen.</p>

Rechnungs- ablage	<i>Art. 38</i> ¹ Über den allgemeinen Finanzhaushalt sowie über die Spezialrechnungen und Foundationen ist je auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung abzuschliessen. ² Die Jahresrechnungen sind der Gemeindeversammlung bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
----------------------	---

Gebühren	<i>Art. 39</i> Sämtliche Gebühren und Abgaben fallen in die Gemeindekasse.
----------	---

IV Rechtsmittel

Rekursbe- rechtigung	<i>Art. 40</i> Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder durch einen Entscheid des Gemeinderates oder eines anderen Gemeindeorgans mit selbständiger Entscheidungsbefugnis berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben.
Rekursinstanz	<i>Art. 41</i> ¹ Der Rekurs gegen einen Entscheid einer Verwaltungsstelle sowie einer Kommission mit Entscheidungsbefugnissen ist, soweit nicht das kantonale Recht direkt eine kantonale Instanz zuständig erklärt, an den Gemeinderat zu richten. ² Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege, dem Gesetz über die Gemeinden sowie dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.

V Übertragungs- und Schlussbestimmungen

Landkreditkonto *Art. 42*

Die abweichenden Bestimmungen über das fakultative Referendum im Reglement über das Landkreditkonto vom 22. Februar 1988 werden aufgehoben.

Änderung der Gemeindeordnung *Art. 43*

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Änderung der Gemeindeordnung .

Inkrafttreten *Art. 44*

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Thurgau in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 27. November 1989.

GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Roggwil genehmigt:

Grundfassung: 18. Mai 2001
 Änderung: 29. Oktober 2001
 Änderung: 27. Mai 2013

Der Gemeindeammann

Gallus Hasler

Der Gemeindeschreiber

Rico Schori

Vom Regierungsrat genehmigt:

Grundfassung: 3. Juli 2001 mit RRB Nr. 574
 Änderung: 18. Februar 2014 mit RRB Nr. 116